

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU/CSU zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung
eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen
Altersversorgung
– Drucksachen 7/1281, 7/2843 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 6 k erhält folgende Fassung:

„ . . . Abschnitt

Anpassung

§ 6 k

(1) Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

(2) § 315 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.“

Bonn, den 5. Dezember 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion